

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung nein

BGB § 130

Es gibt keinen Beweis des ersten Anscheins für den Zeitpunkt, in dem ein gewöhnlicher Brief nach Einlieferung bei der Post dem Empfänger zugegangen ist (Fortbildung von BGHZ 24, 308).

BGH, Urt. v. 17. Februar 1964 - II ZR 87/61 -

OLG München
LG Augsburg

II. ZR 87/61

erklärt
17. Februar 1964
Justizobersekretär
Urundsbeamter
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A [REDACTED], A [REDACTED] V [REDACTED]-AG K [REDACTED],
Direktionsverwaltungsstelle M [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED], ge-
setzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. jur.
Carl-Edmund I [REDACTED], Hans R [REDACTED], Dr. Hans J. S [REDACTED] und Dr.
Constantin T [REDACTED],
sämtlich K [REDACTED], R [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Studenten Askhar M [REDACTED], L [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bun-
desrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 21. Februar 1961 wird auf ihre Kosten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein persischer Student der Landwirtschaft, kaufte am 8. Januar 1958 einen gebrauchten Personenkraftwagen. Hierbei beantragte er den Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei der Beklagten und erhielt dafür eine vorläufige Deckungszusage. Die Beklagte nahm den ihr vom Autoverkäufer zugeleiteten Versicherungsantrag unverändert an. Der am 22. Januar 1958 ausgestellte Versicherungsschein ging dem Kläger zu. Der Tag des Zugangs ist jedoch unter den Parteien streitig. Am 10. Februar 1958 zahlte der Kläger die Erstprämie auf das Postscheckkonto der Beklagten ein.

Am 9. Januar 1958 verursachte der Kläger einen Unfall. Der davon betroffene andere Personenkraftwagen wurde erheblich beschädigt; sein Fahrer wurde verletzt. Der Kläger teilte den Unfall sofort der Beklagten mit und übersandte am 12. Januar 1958 das ausgefüllte Schadensanzeige-Formular.

Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers auf Versicherungsschutz gemäß § 12 Abs. 3 VVG abgelehnt. Sie hält sich weder aus dem Versicherungsvertrag noch aus der vorläufigen Deckungszusage für verpflichtet, weil der Kläger den Versicherungsschein nicht unverzüglich eingelöst habe.

Mit seiner rechtzeitig erhobenen Klage begehrt der Kläger, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, ihm für das Schadensereignis vom 9. Januar 1958 Versicherungsschutz zu gewähren.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien haben einen rechtswirksamen Versicherungsvertrag geschlossen. Er ist dadurch zustande gekommen, daß die Beklagte dem Kläger die unveränderte Annahme seines Antrages erklärt hat, und zwar durch den ihm zugegangenen Versicherungsschein vom 22. Januar 1958. Aus diesem Vertrag hat der Kläger jedoch keinen Deckungsanspruch wegen des bereits am 9. Januar 1958 eingetretenen Schadensfalles. Denn der Versicherungsschutz beginnt nach § 1 Abs. 1 AKB nicht vor Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags und der Versicherungssteuer.

II. Der Ausgang des Rechtsstreits hängt mithin davon ab, ob der Kläger auf Grund der vorläufigen Deckungszusage vom 8. Januar 1958 Versicherungsschutz verlangen kann. Für die Wirksamkeit und die Dauer der vorläufigen Deckung verweist die Zusage auf § 1 Abs. 2 Satz 2 - 4 AKB, dessen Inhalt auf der Antragsrückseite wiedergegeben ist. Die vorläufige Deckung tritt danach (Satz 3) rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird - was hier unstreitig ist -, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich eingelöst wird.

1. Zum Streit der Parteien über die unverzügliche Einlösung des Versicherungsscheins hat das Berufungsgericht

ausgeführt: Die Beklagte habe die Tatsachen zu beweisen, aus denen sie den Wegfall ihrer Verpflichtung herleite. Hierzu gehöre der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschein dem Kläger zugegangen sei. Diesen Beweis habe sie nicht geführt. Denn sie habe nur bewiesen, daß der Versicherungsschein am 22. Januar 1958 ausgefertigt worden sei und daß bei ihr Versicherungsscheine üblicherweise noch am Tage ihrer Ausfertigung, spätestens aber am nächsten Tage, zur Post gegeben werden. Für ihre Behauptung, der Versicherungsschein sei dem Kläger spätestens am 25. Januar 1958 zugegangen, könne sich die Beklagte nicht auf den Beweis des ersten Anscheins berufen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

2. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Voraussetzungen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 3 AKB zu einem rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung führen, von der Beklagten zu beweisen sind. Denn es handelt sich hier um eine auflösende Bedingung, bei deren Eintritt der Versicherungsschutz entfällt (vgl. BGH VersR 1958, 173).

3. Die u n v e r z ü g l i c h e Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie stellt eine Rechtsfrage dar, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt. "Unverzüglich" bedeutet dabei wie in § 121 BGB "ohne schuldhaftes Zögern" (BGHZ 21, 122, 136; VersR 1958, 173). Um dies im Einzelfall beurteilen zu können, muß die objektive Grundlage, die für ein bestimmtes Verhalten verfügbare Zeitspanne, feststehen. Sie beginnt hier mit dem Zugang des Versicherungsscheins beim Kläger

und endet mit der Einzahlung der Erstprämie am 10. Februar 1958. Allein die letzte Tatsache ist außer Streit. Der erste Zeitpunkt ist dagegen umstritten. Während der Kläger angibt, den Versicherungsschein "ganz wenige Tage, vielleicht zwei Tage vor der Absendung der Prämie erhalten" zu haben, meint die Beklagte, der Versicherungsschein sei dem Kläger spätestens am 25. Januar 1958 zugegangen. Diese Behauptung hat die Beklagte aber nicht bewiesen. Denn hierfür genügt nicht der Hinweis, daß ein Brief vom Absender in München bis zum Empfänger in Landsberg (Lech) bei regelmäßiger Beförderung nicht länger als zwei Tage brauche. Den ihr obliegenden Beweis kann die Beklagte, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, nicht unter den erleichternden Voraussetzungen des Anscheinsbeweises führen.

Der erkennende Senat hat in einer früheren Entscheidung - BGHZ 24, 308 = VersR 1957, 1442 - näher ausgeführt, warum der vom Absender zu beweisende Zugang einer Einschreibesendung nicht durch den Nachweis der Absendung ersetzt werden kann. Die Regeln über den Beweis des ersten Anscheins sind danach nicht anwendbar, wenn für einen Geschehensablauf zwei verschiedene Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, mag davon auch die eine wahrscheinlicher als die andere sein. So verhält es sich aber bei Postsendungen, die selbst als Einschreibesendungen, wie die Angaben der Post bestätigen, nicht immer den Empfängern erreichen. Dies trifft aber nach der Erfahrung des täglichen Lebens noch weit mehr für gewöhnliche Briefsendungen zu (ebenso BAG AP BGB § 130 Nr. 3 = NJW 1961, 2132; Hohn, BB 1963, 273, 275), weil deren Zustellung, anders als bei Einschreibesendungen, von der Post nicht kontrolliert wird.

Die Revision meint nun, die vorstehenden Grundsätze könnten nicht angewendet werden, wenn nicht der Zugang, sondern lediglich der r e c h t z e i t i g e Zugang eines Schreibens in Frage steht. Denn unter den heutigen normalen Postverhältnissen sei nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß ein Brief die übliche Beförderungszeit nicht überschreite. Aus der festgestellten Absendezeit und der üblichen Laufzeit ergebe sich nach den Regeln des Anscheinsbeweises die Zugangszeit beim Adressaten. Eine verspätete Zustellung müsse der Empfänger beweisen. Hierzu sei er auch in der Lage.

Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Nach der vorerwähnten Entscheidung des Senats widerspräche es dem sachlichen Recht, wenn man bei Schriftstücken, die eine rechtsgeschäftliche oder geschäftsähnliche empfangsbedürftige Willenserklärung enthalten, den Nachweis der Einlieferung bei der Post auf erste Sicht als ausreichend ansehen würde. Das vom Absender zu beweisende gesetzliche Erfordernis des Zugangs (§ 130 BGB) würde dann praktisch durch den bloßen Nachweis der Absendung ersetzt und der Erklärungsgegner müßte diesen Anscheinsbeweis durch den in der Regel kaum zu führenden Beweis der negativen Möglichkeit entkräften, daß ihm die Sendung nicht zugegangen sei. Eine solche Lockerung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Willenserklärungen und Rechtshandlungen kann nicht hingenommen werden, zumal ein Anscheinsbeweis für ein bestimmtes Geschehen garnicht geführt werden kann, weil daneben ein anderer Geschehensablauf ebenso möglich, wenn auch weniger wahrscheinlich ist. Ebenso ist die Rechtslage, wenn nachzuweisen ist, w a n n eine empfangsbedürftige Willenserklärung zugegangen ist. Auch die tatsäch-

lichen Vorgänge sind hier nicht anders zu beurteilen. Denn bei gewöhnlichen Briefen ist die Zahl der Sendungen, die erst nach längerer als üblicher Laufzeit den Empfänger erreichen, sicher nicht geringer, sondern eher größer als die Zahl der in Verlust geratenen Sendungen. Beide Gruppen sind auf ihrem Wege vom Absender zum Empfänger denselben Fehlerquellen ausgesetzt, nur mit dem Unterschied, daß vor kommende Fehlleitungen oft noch - nicht zuletzt mit Unterstützung des falschen Empfängers - entdeckt und in Ordnung gebracht werden. Die Folge ist dann zwar kein Verlust, aber eine verzögerte Zustellung.

Wann ein gewöhnlicher Brief dem Adressaten zugegangen ist, mag für den Absender oft schwer zu beweisen sein, wenn ihm der Anscheinsbeweis verschlossen ist. Dieser Nachteil folgt aber aus seiner Beweislast und kann entgegen der dafür maßgeblichen Regelung nicht dem Empfänger aufgebürdet werden, da sie für den Absender keine unzumutbare Belastung darstellt. Denn jeder, der einen Brief abschickt, kann die Übermittlungsform so wählen, daß er den Zeitpunkt des Zugangs beweisen kann. Es steht also beim Absender, ob er das Risiko, beweisfällig zu bleiben, in Kauf nimmt oder vermeidet. Hierzu wäre auch die Beklagte in der Lage gewesen, wenn sie den Versicherungsschein nicht durch gewöhnlichen Brief, sondern durch Einschreiben, gegebenenfalls mit Rückschein, übersandt hätte.

4. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum annehmen können, daß der Kläger erst am 3. Februar 1958 in den Besitz des Versicherungsscheins gekommen ist. Es ist

damit den Angaben des Klägers insoweit gefolgt, als dieser den Versicherungsschein erst nach Rückkehr von einer Reise erhalten haben will. Den von ihm angegebenen Tag der Rückkehr, den 9. Februar 1958, hält das Berufungsgericht allerdings auf Grund der Beweisaufnahme für unrichtig. Nach seiner Überzeugung ist der Kläger entweder am Abend des 2. oder am Morgen des 3. Februar zurückgekommen, da er erwiesenermaßen am 3. Februar eine schriftliche Arbeit an seinem ständigen Aufenthaltsort gefertigt habe.

Zu der weiteren Frage, ob die eine Woche später erfolgte Zahlung der Erstprämie noch als unverzügliche Einlösung des Versicherungsscheins anzusehen ist, hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Kläger sei ausländischer Student. Nach seinem späteren Schreiben vom 20. Oktober 1958 an die Beklagte habe er zwar gewußt, daß er den Versicherungsschein unverzüglich einlösen müsse. Andererseits habe ihm aber möglicherweise der Autoverkäufer, der den Versicherungsantrag für die Beklagte entgegengenommen habe, gesagt, mit der Zahlung der Prämie "pressiere" es nicht so, weil zunächst der Versicherungsschein zugestellt werde. Zu diesem Eindruck habe auch beigetragen, daß die Beklagte den Versicherungsschein durch gewöhnlichen Brief übersandt und in ihrem Begleitschreiben ohne Angabe einer Zahlungsfrist nur gebeten habe, "die Zahlung möglichst umgehend vorzunehmen". Unter diesen Umständen sei eine Verzögerung von nicht mehr als einer Woche kein schuldhaftes Zögern und befreie die Beklagte nicht von ihrer Leistungspflicht.

Das Berufungsgericht hat danach die Bedeutung des Rechtsbegriffs "unverzüglich" nicht verkannt. Es hat auch alle Umstände fehlerfrei gewürdigt, die für die Beurteilung einer noch oder nicht mehr unverzüglichen Einlösung des

Versicherungsscheins in Betracht zu ziehen sind.

III. Nach alledem erweist sich die Revision der
Beklagten als nicht begründet und ist daher mit der Kosten-
folge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow